



MERKBLATT "Abbruch von Gebäuden"

1. Grundsätzliches

Sofern ein Hinweis oder ein begründeter Verdacht auf **Verunreinigungen** des Abbruchmaterials und/oder des Bodens (auch unter dem Gebäude bzw. im Hof/Garten) durch gefährliche Stoffe oder Flüssigkeiten vorliegt, ist das Landratsamt Biberach (Tel.: 07351 52 -6370, -6122) zu benachrichtigen. Zu den vorgenannten gefährlichen Stoffen und Flüssigkeiten gehören z.B. Benzin, Heizöl, Lösemittel wie CKW und Pflanzenschutzmittel.

2. Planung des Abbruchs

Der Abbruch ist so zu planen und auszuführen, dass möglichst viel Abbruchmaterial getrennt anfällt, um eine weitgehende Verwertung zu ermöglichen (§ 5 a Landesabfallgesetz). Die durch getrennte Erfassung anfallenden Fraktionen gehen aus Ziffer 4 hervor.

3. Vor Beginn des Abbruchs sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- **Sperrmüll** ist entsprechend der gültigen Ortssatzung ordnungsgemäß zu beseitigen.
- **Baumüll** ist weiterhin wie Hausmüll zu entsorgen, wobei zu beachten ist, dass verwertbare Abfälle (wie Kartonagen, Folien, Styropor) zu verwerten sind.
- **Öltanks und Leitungen** sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb im Sinne von § 19 i WHG gemäß TRbF 40 stillzulegen oder zu demontieren, zu reinigen und als Schrott ordnungsgemäß zu entsorgen oder wieder zu verwerten.
- **Heizkörper, Öfen** (ggf. nach Ausbruch der Auskleidung) sowie auf Putz verlegte Rohre u.ä. sind auszubauen und dem Schrotthandel zuzuführen. Asbesthaltige **Elektrospeicher-öfen** sind unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften zu entsorgen (z.B. über EVU).
- **Leuchtstoffröhren**, PCB-haltige **Kondensatoren**, **Batterien** etc. sind ordnungsgemäß zu entsorgen oder dem Handel zurückzugeben.
- **Estrichbeläge aus Gussasphalt** können teerhaltig sein. Durch Untersuchungen ist der Teergehalt zu ermitteln.

4. Vorgehen beim Abbruch

Der Abbruch hat als „kontrollierter Rückbau“ zu erfolgen

- **Hölzer**, insbesondere **Balken**, sind auszulesen und als Bauholz zu verwenden bzw. an einen Verwerter abzugeben. Unbehandelte Hölzer können als Brennholz verwendet werden. Nicht wieder verwertbare Holzteile sind einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen.
- Rohrleitungen aus Metall/Kunststoff sowie elektrische Leitungen sind zu entfernen und getrennt zu verwerten/entsorgen.
- **Betonabbruch**, **Tondachziegel und Mauerwerk** sind getrennt zu erfassen und zu einer zugelassenen Bauschuttdeponie oder Recyclinganlage zur Wiederverwertung abzufahren.
- Bei der Entsorgung von **Asbestzementplatten** ist das entsprechende LAGA-Merkblatt zu beachten. Asbestzementplatten dürfen nicht mit dem übrigen Bauschutt vermischt werden. Sie sind vielmehr getrennt einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- **Teerhaltige Gussasphaltbeläge** sind getrennt auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Sollten während der Abbruch- bzw. Aushubarbeiten unerwartet **Verunreinigungen** des Baukörpers bzw. des Bodens festgestellt werden (z.B. durch Verfärbung des Bodens oder durch Geruchsbelästigung), ist das Landratsamt (Tel.: 07351 52 -6370, -6122) **sofort** zu benachrichtigen.

5. Verwertung

Die Verwertung des mineralischen Abbruchmaterials ist grundsätzlich **nur in aufbereiteter Form ohne Störstoffe** (z. B. Holz-, Kabelreste, Kunststoffe, Metallteile etc.) und außerhalb von Wasserschutzgebieten (Zonen I bis IIIA) zulässig. Die Schadstoffgehalte des Baustoffrecyclingmaterials sind vor der Verwertung zu ermitteln (Analyse).

6. Hinweis

Standorte zugelassener Bauschuttdeponien und Recyclinganlagen sind beim Bürgermeisteramt oder Landratsamt zu erfragen.